

Die Amtsanmaßung (§ 132 StGB)

Von Privatdozent Dr. **Moritz Vormbaum**, Münster/Berlin

Der Tatbestand der Amtsanmaßung (§ 132 StGB) ist eine der wenigen Normen des Strafgesetzbuchs, die sich wortgleich bereits im Reichsstrafgesetzbuch von 1871 fanden.¹ Trotzdem oder gerade deshalb bereitet der Umgang mit ihr (nicht nur, aber insbesondere) Studierenden Schwierigkeiten.² Betrachtet man freilich den Tatbestand genauer, verwundert dies nicht. Dieser ist zwar sehr knapp gehalten, seine Struktur und sein Inhalt erschließen sich aber zumindest nicht unmittelbar.³ Zahlreiche Versuche, § 132 StGB im Wege einer Gesetzesreform klarer zu fassen, sind über die Jahrzehnte gescheitert.⁴ Seine praktische Relevanz ist zwar eher gering,⁵ immerhin ist aber die Anzahl der Amtsanmaßungsdelikte laut Polizeilicher Kriminalstatistik zuletzt deutlich angestiegen.⁶

Im Folgenden wird zunächst die Struktur des Tatbestands untersucht (I.). Sodann wird nach dem geschützten Rechtsgut gefragt (II.), und es werden die einzelnen Tatbestandsmerkmale sowie ihre Auslegung dargestellt und analysiert (III.). Abschließend werden die Probleme und ihre Lösungen anhand von typischen Fallgruppen, insbesondere solchen aus der Rechtsprechung, veranschaulicht (IV.), bevor ein Fazit gezogen wird (V.).

¹ Lediglich die Strafdrohung wurde im Jahre 1953 durch das 3. StrÄndG (BGBl. I 1953, S. 741) von einem Jahr auf zwei Jahre angehoben. Die Norm geht zurück auf den tatbestandlich gleichlautenden § 104 des Preußischen Strafgesetzbuchs von 1851, siehe dazu *Goldammer*, Die Materialien zum Straf-Gesetzbuche für die Preußischen Staaten aus den amtlichen Quellen nach den Paragraphen des Gesetzbuches zusammengestellt und in einem Kommentar erläutert, Teil II, 1852, S. 172. Zum Tatbestand der Amtsanmaßung in der DDR siehe *Vormbaum*, Das Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik, 2015, S. 429.

² Laut *Geppert*, Jura 1986, 590 (591) spielt § 132 StGB in der universitären Ausbildung eher am Rande, in der Examensprüfung dagegen häufiger eine Rolle und sorgt dort regelmäßig für „unliebsame Überraschungen“.

³ Nach *Schröder*, NJW 1964, 61 (63) handelt es sich gar um eine „kaum verständlich[e]“ Bestimmung, „deren Interpretation die wenig präzise Formulierung des Tatbestandes seit jeher erhebliche Schwierigkeiten entgegengesetzt hat“. Kritisch auch *Küper*, JR 1967, 451.

⁴ Vgl. den Überblick über die Reformbemühungen bei *Krauß*, in: *Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann* (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, Bd. 5, 12. Aufl. 2009, § 132, Entstehungsgeschichte. Eingehend zur geschichtlichen Entwicklung *Düring*, Amtsanmaßung und Missbrauch von Titeln, 1990, S. 3 ff.

⁵ Laut *Ostendorf*, in: *Kindhäuser/Neumann/Paeffgen* (Hrsg.), Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch, Bd. 2, 4. Aufl. 2013, § 132 Rn. 5, liegt die Verurteiltenzahl „seit Jahren unter 150“. Vgl. auch *Krauß* (Fn. 4), § 132, Rn. 5.

⁶ Vgl. PKS 2016, S. 114. Im Jahr 2015 waren 1.419 Fälle von Amtsanmaßung erfasst worden, im Jahr 2016 waren es 1.705 Fälle. Dies entspricht einem Anstieg von 20,2 %. Die Aufklärungsquote ist dagegen von 56,0 % auf 48,8 % gesunken.

I. Tatbestandsstruktur

Wie die Disjunktion „oder“ zeigt, enthält § 132 StGB zwei Tatbestandsvarianten. Nach der ersten wird bestraft, wer „unbefugt sich mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes befasst“, nach der zweiten, wer „eine Handlung vornimmt, welche nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf“. Der Unterschied zwischen beiden Tatbestandsvarianten wird nicht auf den ersten Blick klar. Genauere Betrachtung zeigt aber, dass die erste Variante höhere Anforderungen an das Täterverhalten stellt als die zweite.

1. § 132 Var. 1 StGB

So muss der Täter nach der ersten Variante unbefugt ein „öffentliches Amt“ für sich in Anspruch nehmen. Dies allein reicht aber noch nicht aus, er muss sich darüber hinaus auch mit der „Ausübung“ dieses Amtes „befassen“. Auf den Inhalt der einzelnen Tatbestandselemente wird unten (III.) noch eingegangen. Bereits nach dem Wortlaut wird aber klar, dass es für die Bejahung von § 132 Var. 1 StGB beispielsweise nicht ausreichen würde, wenn ein Bürger, obwohl er kein Polizist ist, in der Öffentlichkeit in einer Polizeiuniform umherspaziert.⁷ Hier stünde zwar eindeutig ein „öffentliches Amt“ in Rede, hinzukommen müsste aber die „Befassung mit der Ausübung“ desselben. Erfüllt wäre dieses Merkmal freilich zweifellos dann, wenn der Bürger in der Polizeiuniform in der Mitte einer Kreuzung den Verkehr umleitet.

2. § 132 Var. 2 StGB

Dagegen reicht nach der zweiten Variante bereits die unbefugte Vornahme einer Handlung aus, „welche nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf“. Hier bedarf es mithin, anders als in der ersten Variante, nicht der Inanspruchnahme eines öffentlichen Amtes. In Abwandlung des obigen Beispiels wäre es deshalb für das Vorliegen der zweiten Variante *nicht* erforderlich, dass der Bürger in einer Polizeiuniform auftritt, die das Innehaben dieses Amtes suggeriert. Es wäre zumindest nach dem Wortlaut vielmehr bereits ausreichend, dass er sich in irgendeiner Uniform, in einer Warnweste oder sogar in Privatkleidung in die Mitte der Kreuzung stellt und den Verkehr umleitet. Ob und inwieweit dieses Ergebnis hinnehmbar ist oder der Wortlaut einer Korrektur im Wege der Auslegung bedarf, ist noch zu erörtern.

3. Verhältnis der Tatbestandsvarianten zueinander

a) Spezialität

Die Regelungsbereiche der beiden Tatbestandsvarianten liegen offensichtlich nah beieinander. Von der herrschenden Auffassung wird die erste Variante als die speziellere Norm angesehen; die zweite Variante trete daher bei deren Erfüllung im Wege der Gesetzeskonkurrenz (Spezialität) zurück.⁸

⁷ Vgl. auch *Küper*, JR 1967, 451 (452).

⁸ Vgl. *Fischer*, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kommentar, 64. Aufl. 2017, § 132 Rn. 8; *Hohmann*, in: *Joecks/Mie-*

Zur Begründung heißt es, in *beiden* Fällen müsse der Täter unbefugt eine Handlung vornehmen, die sich als Amtshandlung darstelle, in der ersten Variante müsse er aber *zusätzlich* das Amt als solches für sich in Anspruch nehmen, in dem obigen Beispiel durch das Tragen der Polizeiuniform.⁹

Diesem Ansatz ist zugutezuhalten, dass er § 132 StGB und seinem eher sperrigen Wortlaut eine klare Struktur verleiht. Er muss sich aber auch Kritik entgegenhalten lassen. Zunächst spricht gegen ein Spezialitätsverhältnis, dass sich die Tatbestandsvarianten im Wortlaut deutlich voneinander unterscheiden. So heißt es nur in der zweiten Variante, dass der Täter eine bestimmte „Handlung vornimmt“; die erste Variante bezieht sich dagegen auf die „Befassung mit der Ausübung“. Warum der Gesetzgeber unterschiedliche Formulierungen für die gleiche Verhaltensweise gewählt haben sollte, wie die herrschende Ansicht meint, bleibt unklar.¹⁰ Bei spontanem Sprachverständnis würde man überdies eher davon ausgehen, dass die „Befassung mit der Ausübung“ nach der ersten Variante weniger hohe Anforderungen an das Täterverhalten stellt als die tatsächliche „Vornahme einer Handlung“ nach der zweiten.¹¹

Des Weiteren erschließt sich bei Zugrundelegung der herrschenden Meinung nicht, wofür die erste, höhere Anforderungen stellende Variante überhaupt erforderlich sein soll. Immerhin knüpft der Gesetzgeber an sie keine schärfere Strafdrohung, und dies, obwohl sie nach den Ausführungen der herrschenden Meinung einen höheren Unwertgehalt haben müsste als die zweite. Zwar lässt die Strafdrohung des § 132 StGB genügend Spielraum, um bei Erfüllung der Tatbestandsmerkmale der ersten Variante eine höhere Strafe zu verhängen. Zwingend ist dies nach dem Wortlaut der Norm aber nicht.

b) Alternative Vorschläge

Teilweise wird – vor *diesem* Hintergrund durchaus nachvollziehbar – das von der herrschenden Meinung angenommene Spezialitätsverhältnis in Frage gestellt. Zur Begründung wird darauf hingewiesen, die erste Variante sei jedenfalls nicht im

bach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 3, 3. Aufl. 2017, § 132 Rn. 5; *Jeßberger*, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier, Strafgesetzbuch, Kommentar, 2. Aufl. 2014, § 132; *Krauß* (Fn. 4), § 132, Rn. 7; *Sternberg-Lieben*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 29. Aufl. 2014, § 132 Rn. 2.

⁹ Vgl. *Sternberg-Lieben* (Fn. 8), § 132 Rn. 2.

¹⁰ Ein möglicher Erklärungsansatz findet sich unten, III. 1. b).

¹¹ Dieses Verständnis klingt auch in einer Entscheidung des OLG Koblenz NSTz 1989, 268 an, wonach für § 132 Var. 1 bereits das Vorliegen einer (nur) „schlicht hoheitliche[n] Handlung“ ausreichen soll. Woraus das Gericht dies ableitet und worin letztlich der konkrete Unterschied zwischen den „Handlungen“ nach Var. 1 und Var. 2 besteht, bleibt dagegen unklar. Soweit ersichtlich, wird dieser Ansatz in der Rechtsprechung sonst auch nicht vertreten. Dagegen ausdrücklich „befassen“ und „vornehmen einer Handlung“ inhaltlich gleichstellend *Küper*, JR 1967, 451 (452); *Ostendorf* (Fn. 5), § 132 Rn. 11.

logischen Sinne spezieller als die zweite. So seien Fälle denkbar, in denen zwar ein Amt in Anspruch genommen werde, die Handlung aber keine sei, die lediglich kraft eines solchen Amtes vorgenommen werden dürfe, beispielsweise bei einem Auftreten als Polizist, obwohl die Vornahme der Abwehrhandlung ohnehin durch § 32 StGB gerechtfertigt ist,¹² oder bei einer privaten Festnahme nach § 127 Abs. 1 StPO unter Berufung auf eine angebliche amtliche Festnahmebefugnis.¹³ Im Hinblick auf das Konkurrenzverhältnis wären damit vor allem zwei Lösungen möglich, nämlich zum einen *Tateinheit* (Idealkonkurrenz) – anders als im älteren Schrifttum¹⁴ wird diese Lösung, soweit ersichtlich, heute freilich nicht mehr vertreten, teils gar für nicht möglich erklärt.¹⁵ Zum anderen *Gesetzeseseinheit* (Gesetzeskonkurrenz), diesmal aber nicht in Form der Spezialität, sondern der Konsumtion,¹⁶ also des Zurücktretens der zweiten Variante mangels eigenständigen Unwertgehaltes neben der ersten Variante. Vertreten wird schließlich auch noch die Auffassung, die Konkurrenzregeln seien auf § 132 StGB gar nicht anwendbar, da es sich insgesamt nur um *eine* Tatbestandsverwirklichung handele¹⁷ – eine Auffassung, die sich immerhin auf das strukturell ähnlich gelagerte Verhältnis der Fallvarianten der Urkundenfälschung (§ 267 StGB) berufen könnte, zumal die Varianten im Fall des § 132 StGB gewiss noch näher beieinander liegen als dort.

Ob dieser Meinungsstreit praktische Auswirkungen hat oder ob, wie schon kurz nach dem Inkrafttreten des Reichsstrafgesetzbuches angenommen wurde, „auf den ganzen Unterschied Nichts ankommt“¹⁸, kann erst entschieden werden, wenn anhand des geschützten Rechtsgutes ermittelt wurde, ob die von der herrschenden Meinung angenommene Gleichsetzung der beiden Handlungsbeschreibungen dem Sinn und Zweck des Tatbestandes und seiner Varianten entspricht.

II. Geschütztes Rechtsgut

Hinsichtlich des von § 132 StGB geschützten Rechtsguts finden sich sehr unterschiedliche Ansätze. Nach der herrschenden Meinung schützt § 132 StGB als abstraktes Gefährdungsdelikt die staatliche Autorität und das Ansehen des Staatsapparates vor dem Eindruck, der unbefugte Täter han-

¹² Beispiel bei *Rudolphi/Stein*, in: Wolter (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 3, 9. Aufl. 2017 (erscheint demnächst), § 132 Rn. 3.

¹³ Beispiel nach *R. Frank*, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetze, 18. Aufl. 1931, § 132, Anm. II. 1.

¹⁴ Vgl. *Olshausen*, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 8. Aufl. 1909, Anm. 3. c); *R. Frank* (Fn. 13), § 132, Anm. III., beide mit Nachweisen zum damaligen Schrifttum und zur Rechtsprechung.

¹⁵ Vgl. *Küper*, JR 1967, 451 (452).

¹⁶ Vgl. *Ostendorf* (Fn. 5), § 132 Rn. 17.

¹⁷ Vgl. *Düring* (Fn. 4), S. 89; *Rudolphi/Stein* (Fn. 12), § 132 Rn. 3, 20.

¹⁸ *Berner*, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. 6. Aufl. 1872, S. 370.

dele tatsächlich als Repräsentant des Staates.¹⁹ Hintergrund sei, dass Hoheitsakte im Vertrauen auf ihre Echtheit meist hingenommen würden, was die Gefahr des Missbrauchs durch Unbefugte eröffne („Hauptmann von Köpenick“-Effekt).²⁰ Würden solche Amtsanmaßungen durch den Staat akzeptiert, würde dies das Vertrauen der Bürger in öffentliche Handlungen und damit letztlich die Funktionsfähigkeit *der staatlichen Institutionen* schwächen,²¹ denen somit der Schutz durch den Tatbestand diene. Nach einer Mindermeinung schützt hingegen der Tatbestand das Vertrauen *des Einzelnen* in die Richtigkeit der angeblichen Amtshandlung;²² nach einer weiteren Mindermeinung gilt dieser Vertrauensschutz nur eingeschränkt, nämlich nur mit Blick auf die formale Legitimität der Handlung und auch nur soweit diese für den Betroffenen einsehbar sei.²³

Beide Ansätze setzen jedenfalls voraus, dass zwischen dem betroffenen Bürger und dem Täter ein *Kommunikationsverhältnis*, ein geistiger Kontakt, besteht, denn die unberechtigte Vornahme einer Handlung, die nur von einem Amtsträger vorgenommen werden darf, die aber dem Betroffenen gegenüber nicht als diejenige eines Amtsträgers (im Sinne des § 132 StGB) kommuniziert wird, schädigt weder das Ansehen der staatlichen Institutionen noch das Vertrauen des Einzelnen in die Richtigkeit der Amtshandlung. Sowohl die „Befassung mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes“ im Sinne von Variante 1 als auch „die Vornahme einer Handlung“ im Sinne von Variante 2 setzen also einen derartigen Kontakt voraus.

Zur Verdeutlichung: Steigt beispielsweise ein Privatdeaktiv in eine Wohnung ein, um dort im Interesse seines Auftraggebers eine „Wanze“ anzubringen, so begeht er damit zwar eine Handlung, die nur ein Amtsträger im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB im Rahmen des sogenannten großen Lauschangriffes (mit richterlicher Erlaubnis) begehen darf (§ 100c StPO ff.), er erfüllt jedoch mangels Rechtsgutsverletzung keine der beiden Varianten des § 132 StGB.

Auf Grundlage der herrschenden Meinung ist ferner erforderlich, dass die „Befassung“ nach Variante 1 und die „Handlung“ nach Variante 2 typischerweise die Gefahr mit sich bringen, von Seiten des Bürgers dem Staat zugerechnet zu werden und damit das Ansehen der betreffenden staatlichen Institution zu gefährden. Nach den Mindermeinungen kommt es hingegen darauf an, ob die Handlung das Vertrauen des Einzelnen in die Richtigkeit von Amtshandlungen zu erschüttern vermag.

¹⁹ Vgl. etwa BGH NJW 1953, 73; BayObLG NJW 2003, 1616 (1617); Jeßberger (Fn. 8), § 132 Rn. 2; Fischer (Fn. 8), § 132 Rn. 2; Sternberg-Lieben (Fn. 8), § 132 Rn. 1.

²⁰ Vgl. Geppert, Jura 1986, 590 (591); Theile, ZJS 2012, 138.

²¹ Vgl. Rudolphi/Stein (Fn. 12), § 132 Rn. 2; Sternberg-Lieben (Fn. 8), § 132 Rn. 1.

²² Vgl. Hohmann (Fn. 8), § 132 Rn. 1. Auch in der älteren Rechtsprechung findet sich diese Ansicht, freilich neben dem Schutz der staatlichen Organisationsgewalt, siehe OLG Hamm NJW 1951, 245 (246).

²³ Vgl. Ostendorf (Fn. 5), § 132 Rn. 4 f. („Schutz der bürgerlichen Freiheit vor pseudostaatlicher Machtausübung“).

Häufig heißt es, die unterschiedlichen Rechtsgutsansätze seien im Ergebnis irrelevant.²⁴ Dies kann entweder darauf beruhen, dass sie für beide Varianten regelmäßig dieselben Auslegungsergebnisse produzieren oder dass eines der beiden Rechtsgutverständnisse über die einschränkende Auslegung einer Tatbestandsvariante zu einem Ergebnis gelangt, das aus dem anderen Verständnis *ohne* diesen Zwischenschritt folgt. Hierzu sind nun die Tatbestandsmerkmale der beiden Varianten zu untersuchen.

III. Tatbestandsmerkmale

1. § 132 Var. 1 StGB

a) „Öffentliches Amt“

Gegenstand des § 132 Var. 1 StGB ist ein „öffentliches Amt“. Hierunter fallen unstreitig Ämter, deren Träger von § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB erfasst sind.²⁵ Meist wird der Begriff des öffentlichen Amtes im Kontext des § 132 Var. 1 StGB aber weiter ausgelegt als der des § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB. So soll allgemein eine (scheinbare) Tätigkeit im Dienst des Bundes oder eines Landes ausreichen, folglich auch etwa die unbefugte Befassung mit der Ausübung des Amtes eines Notars oder Laienrichters unter § 132 Var. 1 StGB fallen.²⁶ Entscheidend sei, dass die Handlung einem objektiven Beobachter als hoheitlich erscheine.²⁷ Vor diesem Hintergrund sei es auch unbeachtlich, ob das in Rede stehende Amt richtig bezeichnet sei oder überhaupt existiere.²⁸

Diese Auslegung entspricht zweifellos nach beiden Rechtsgutverständnissen dem *Sinn und Zweck* der Vorschrift, denn eine strenge Auslegung anhand von § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB würde beispielsweise die Wahrnehmung eines (angeblichen) Richteramtes ausschließen, da Richter in § 11 Abs. 1 Nr. 3 StGB eine eigene strafrechtliche Begriffsdefinition erfahren haben, ihre Nichteinbeziehung in den Geltungsbereich von § 132 Var. 1 StGB aber offenkundig dysfunktional wäre.

Bedenken könnten höchstens im Hinblick auf die *Wortlautgrenze* erhoben werden. Immerhin lautet die amtliche Überschrift des dreißigsten Abschnittes des Besonderen Teils, der die Delikte der Amtsträger im Sinne des § 11

²⁴ Vgl. Geppert, Jura 1986, 590 (593); Krauß (Fn. 4), § 132 Rn. 7; Ostendorf (Fn. 5), § 132 Rn. 17.

²⁵ Danach ist Amtsträger, „wer nach deutschem Recht a) Beamter oder Richter ist, b) in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht oder c) sonst dazu bestellt ist, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform wahrzunehmen“.

²⁶ Vgl. Fischer (Fn. 8), § 132 Rn. 2; Rudolphi/Stein (Fn. 12), § 132 Rn. 4; Sternberg-Lieben (Fn. 8), § 132 Rn. 4. Eingehend zur Rolle von § 11 Nr. 2 StGB bei der Auslegung von § 132 StGB siehe Düring (Fn. 4), S. 70 ff.

²⁷ Vgl. AG Göttingen NJW 1983, 1209 (1210). Ausgeschlossen seien aber etwa kirchliche oder rein fiskalische Ämter, siehe Jeßberger (Fn. 8), § 132 Rn. 5.

²⁸ Vgl. Fischer (Fn. 8), § 132 Rn. 6; Jeßberger (Fn. 8), § 132 Rn. 7.

Abs. 1 Nr. 2 StGB regelt, „Straftaten *im Amt*“ nicht aber „im öffentlichen Amt“. Für ein von § 11 Abs. 2 StGB losgelöstes Verständnis spricht jedoch die Gesetzesgeschichte. Die heutige Formulierung „öffentliches Amt“ findet sich bereits – wie auch der übrige Wortlaut – in § 104 des preußischen Strafgesetzbuches. Damals galt die Definition in § 331, die später in § 359 RStGB die (bis zum Inkrafttreten des § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB im Jahre 1975) geltende Formulierung erhielt:

„Unter Beamten im Sinne dieses Strafgesetzbuches sind zu verstehen alle im unmittelbaren oder mittelbaren inländischen Staatsdienst auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellte Personen, ohne Unterschied, ob sie einen Dienst-eid geleistet haben oder nicht, ferner Notare, nicht aber Anwälte.“

Da § 132 StGB die Phase der Strafrechtsreform, auf welche der Definitionskatalog des § 11 StGB zurückgeht, unverändert überstanden hat, kann angenommen werden, dass das Verständnis des „öffentlichen Amtes“, das dieser früheren Legaldefinition entspricht, nach wie vor Anwendung finden soll.²⁹

b) „Befassen“

Weiterhin muss sich der Täter mit der Ausübung des Amtes „befasst“ haben, was, wie gesehen (siehe oben, II. 3. a), von der herrschenden Meinung als Vornahme einer einem Träger des öffentlichen Amtes zustehenden *Handlung* interpretiert wird. Erinnert man sich an die beiden Rechtsgutsverständnisse, so muss auch hier nach dem Vorliegen eines kommunikativen Kontaktes zwischen Täter und Betroffenen gefragt werden. Dieser Kontakt wird zwar auch in den Fällen von Variante 1 regelmäßig in der Vornahme einer Handlung im Sinne von Variante 2 bestehen; denkbar sind aber Fälle, in denen dies zweifelhaft sein kann, etwa dann, wenn der Täter, der sich als Gerichtsvollzieher ausgibt, vom Wohnungsinhaber an der Tür abgewiesen wird, sodass es nicht zur Vornahme der (angeblichen) *Amtshandlung* kommt, wohl aber zu überlegen ist, ob nicht bereits ein *Befassen* mit ihr zu bejahen ist. Zweifel an dieser Interpretation ergeben sich freilich daraus, dass damit die gesetzgeberische Entscheidung, den Versuch der Tat nach § 132 StGB *nicht* unter Strafe zu stellen unterlaufen werden könnte, denn es kann nicht angenommen werden, dass mit der ersten Variante ein Rechtszustand hergestellt werden sollte, der auch mit der Pönalisierung des Versuchs der zweiten Variante hätte erreicht werden können.

Bei der Frage, warum das Gesetz dann die beiden unterschiedlichen Handlungsbeschreibungen für dasselbe Verhal-

²⁹ Damit erübrigt sich auch die weitere Überlegung, ob der Notar nicht bereits nach § 1 BNotO in einem „öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis“ steht und somit sein Amt ohnehin unter § 11 Abs. 1 Nr. 2b StGB fällt (so die herrschende Meinung, siehe nur *Ostendorf* [Fn. 5], § 132 Rn. 10). Zugleich beantwortet sich damit auch im negativen Sinne die umstrittene Frage, ob das „Amt“ des Rechtsanwaltes unter § 132 Var. 2 StGB fällt (so auch die herrschende Meinung, siehe die Nachweise bei *Ostendorf* [Fn. 5], § 132 Rn. 10 und *Rudolphi/Stein* [Fn. 12], § 132 Rn. 4).

ten gewählt hat, kann ein Blick in die Entstehungsgeschichte des Tatbestandes hilfreich sein. Da die jetzige Formulierung bruchlos aus dem preußischen StGB von 1851 übernommen worden ist, richtet sich der Blick auf die Materialien des dortigen § 104. *Goldammer*, der die Materialien zu diesem Gesetzbuch in Form eines Kommentars aufbereitet hat, berichtet, dass eine Zwischenfassung lautete: „Wer sich die Ausübung eines öffentlichen Amtes *anmaßt* oder solche Handlungen vornimmt, die [...] (weiter wie bis heute)“. Die spätere, heute noch gültige Gesetzesfassung sei vorgeschlagen worden, „weil das bloße Vorgeben oder Anmaßen keine mit Strafe zu belegende Handlung sei, indem sie an sich keine Rechtsverletzung bilde; sie werde nur strafbar als Rechtsverletzung, indem Jemand unbefugt *eine Amtshandlung vornehme* [!]. Da nun richtig erwidert wurde, dass *dies ja auch in jener Fassung vermöge des Ausdrucks Ausübung liege*, so hat augenscheinlich die Wahl der vorgeschlagenen Fassung in dem jetzigen § 104 nur den Zweck, jenes Moment umso stärker hervorzuheben“.³⁰

Ist nun aber im Eingangsteil des Tatbestandes das Merkmal „Anmaßen“ deshalb durch das Merkmal „Ausüben“ ersetzt worden, weil das Erfordernis der Vornahme einer Amtshandlung klargestellt werden sollte, so liegt der Schluss nahe, dass das Bestehenbleiben des Wortes „oder“, das in der vorherigen Fassung sinnvoll war, auf einem Redaktionsversehen beruht. Eine „bereinigte“ Fassung des Tatbestandes hätte daher das Wort „oder“ durch die Worte „indem er“ zu ersetzen.

Zu diesem Ergebnis gelangt freilich letztlich auch die von der herrschenden Meinung vorgenommene restriktive Auslegung der ersten Variante, indem sie auch für diese die „Vornahme einer Amtshandlung“ fordert. Da sie damit zu dem vom Gesetzgeber erwünschten Ergebnis gelangt, zugleich aber die nun einmal Gesetz gewordene Fassung berücksichtigt, ist ihr zuzustimmen.

In dem oben gebildeten Beispiel (Anlegen der Polizeiuniform und Umleiten des Verkehrs) sind deshalb erst mit dem Umleiten des Verkehrs die Voraussetzungen von § 132 Var. 1 StGB erfüllt. Umgekehrt würde eine Handlung, die offensichtlich nicht dem Amt entspricht, etwa das Umleiten des Verkehrs durch eine Person, die sich unbefugt als Richter ausgibt, den Tatbestand nicht erfüllen.

2. § 132 Var. 2 StGB

Im Rahmen der zweiten Variante reicht, wie gezeigt, die Vornahme der Handlung, die einem Inhaber eines öffentlichen Amtes vorbehalten ist, zur Erfüllung des Tatbestandes aus. Die „Amtsanmaßung“ erfolgt in dieser Variante mithin allein durch die Vornahme einer solchen Handlung. Nach dem *Wortlaut* würde sich deshalb beispielsweise auch ein in Zivil gekleideter Bürger, der in der Mitte einer Kreuzung den Verkehr umleitet, nach § 132 Var. 2 StGB strafbar machen, und zwar selbst dann, wenn nach dem äußeren Anschein niemand auf den Gedanken käme, dass er hierzu auch die Befugnis besitzt. Mehr noch: Es wäre sogar der Beifahrer

³⁰ Vgl. *Goldammer* (Fn. 1), S. 172 (*Hervorhebungen durch den Verf.*).

eines Lieferwagens, der aus dem Wagen steigt und die entgegenkommenden Autos aus dem Weg winkt, um das Einparken durch den Fahrer zu erleichtern, nach § 132 Var. 2 StGB strafbar – immerhin stellt das Umleiten des Verkehrs eine Handlung dar, die den Ordnungsbehörden vorbehalten ist.

Diese Beispiele machen deutlich, dass die zweite Variante ihrerseits einer einschränkenden Auslegung bedarf. Auf die unterschiedlichen Rechtsgutsverständnisse braucht in diesem Zusammenhang nicht eingegangen zu werden, denn sie führen insoweit nicht zu abweichenden Ergebnissen. Sowohl das Ansehen des Staates als auch das Vertrauen des Einzelnen sind nur dann betroffen, wenn die in Rede stehende Handlung von einem objektiven Beobachter als hoheitlich eingestuft werden würde. Nach allen Ansichten kommt es bei der Auslegung mithin auf die Verwechselbarkeit des Verhaltens des Täters mit einer echten öffentlichen Handlung an.³¹ Ob die Handlung auch dann unzulässig wäre, wenn sie von einem Inhaber eines öffentlichen Amtes vorgenommen worden wäre, spielt vor diesem Hintergrund keine Rolle.³²

3. „Unbefugt“

In beiden Varianten muss sich das Verhalten des Täters als „unbefugt“ darstellen. Es muss mithin ein Mangel bei der Berechtigung des Auftretens des Täters vorliegen. Erst beim Vorliegen dieses Merkmals kann man von einem strafrechtlich relevanten Unrecht ausgehen.³³ Entscheidend ist mit Blick auf das geschützte Rechtsgut das Außenverhältnis; ob im internen Beamtenablauf Kompetenzen überschritten werden, ist dagegen unbeachtlich.³⁴

4. Zwischenergebnis

Nach alledem wäre es im obigen Beispiel für § 132 Var. 1 StGB erforderlich, dass – erstens – der Täter eine Polizeiuniform trägt sowie – zweitens – den Verkehr umleitet. Nach § 132 Var. 2 StGB wäre es dagegen erforderlich, dass der Täter – erstens – den Verkehr umleitet sowie – zweitens – zumindest den Eindruck erweckt, also etwa durch das Tragen einer Warnweste oder einer sonstigen Uniform, es handle sich um einen staatlichen Repräsentanten. Nicht ausreichend wäre es für § 132 Var. 2 StGB hingegen, wenn eine Person in ziviler Kleidung Umleitungsmaßnahmen vornimmt.

Damit wird freilich auch deutlich, dass die jeweiligen einschränkenden Auslegungen der beiden Varianten des § 132 StGB zu deren weitreichender inhaltlicher Annäherung führen und die ohnehin schon unklaren Konturen des Tatbestands weiter verschwimmen lassen: Während es bei der ersten Variante auf eine tatsächliche Inanspruchnahme des Amtes ankommt, muss bei der zweiten Variante jedenfalls der „Anschein“ einer solchen bestehen. Letztlich unterschei-

den sich die beiden Varianten damit im Wesentlichen durch die *Perspektive*: Bei der ersten Variante steht das Vorgeben des Amtscharakters im Mittelpunkt, das Vorliegen dieses Merkmals allein ist aber noch nicht ausreichend, hinzukommen muss die Vornahme einer Handlung. Bei der zweiten Variante steht dagegen die Handlung im Mittelpunkt, auch hier ist das Vorliegen dieses Merkmals allein aber nicht ausreichend, hinzukommen muss der Anschein der rechtmäßigen Inanspruchnahme. Es spricht daher viel für die Auffassung, die bei Erfüllung beider Varianten nicht ein eigentliches Konkurrenzverhältnis annimmt, sondern ein einheitliches Delikt der Amtsanmaßung.

Festgehalten werden kann damit, dass die herrschende Meinung § 132 StGB etwa wie folgt liest:

„Wer unbefugt eine Handlung vornimmt, die nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf und bei objektiver Betrachtung auch als eine solche erscheint (= Variante 2), oder diese vornimmt und sich dabei auf ein öffentliches Amt beruft (= Variante 1), wird bestraft“.

Diese Lesart findet, wie gesehen, zwar nur teilweise Rückhalt im Wortlaut der Norm. Sie führt aber letztlich mit Blick auf das im Verhältnis zur „Vornahme einer Handlung“ eher weite „Sich-Befassen mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes“ zu einer Einschränkung des Tatbestandes. Insofern ist sie im Ergebnis akzeptabel.³⁵ Es hat sich überdies gezeigt, dass die Ermittlung des geschützten Rechtsgutes zwar zu einer restriktiven Auslegung beider Varianten führt (Erfordernis eines kommunikativen Kontaktes), dass jedoch die Unterschiedlichkeit der Rechtsgutsverständnisse sich nicht auf die Auslegung auswirkt.

IV. Fallbeispiele

Zur Veranschaulichung und Konkretisierung der vorstehenden Ausführungen werden im Folgenden einige Fallkonstellationen von § 132 StGB, insbesondere solche, die durch die Rechtsprechung entschieden wurden, dargestellt und analysiert.³⁶

1. Auftreten als vermeintlich echter Polizist

Ein hypothetischer Beispielfall, in dem sich der Täter als Polizist ausgibt, ist oben schon gebildet worden. Ähnliche Fälle haben auch die Rechtsprechung beschäftigt.³⁷ Grundsätzlich gilt dabei das oben Gesagte: Für § 132 Var. 1 StGB und die hier erforderliche *Befassung mit einem öffentlichen Amt* muss der Täter zunächst als Polizist auftreten, typischer Weise indem er sich unbefugt eine Polizeiuniform anzieht.

³¹ Vgl. *Fischer* (Fn. 8), § 132 Rn. 10; *Hohmann* (Fn. 8), § 132 Rn. 19; *Jefberger* (Fn. 8), § 132 Rn. 9; *Sternberg-Lieben* (Fn. 8), § 132 Rn. 8.

³² Vgl. *Schröder*, NJW 1964, 61 (63).

³³ Vgl. *Krauß* (Fn. 4), § 132 Rn. 25.

³⁴ Vgl. BGH NJW 1953, 73; BayObLG NJW 2003, 1616 (1617) sowie unten, IV. 4.

³⁵ Eingehend hierzu *Küper*, JR 1967, 451 (452).

³⁶ Vgl. auch *Ostendorf* (Fn. 5), § 132 Rn. 5, wonach es auf Grundlage der veröffentlichten Rechtsprechung drei typische Fallgruppen der Amtsanmaßung gibt: Das Auftreten als Polizist, der Gebrauch amtlicher Schriftstücke sowie das Überschreiten von Amtsbefugnissen.

³⁷ Vgl. etwa OLG Koblenz NStZ 1989, 268; OLG Karlsruhe NStZ-RR 2002, 301 f. Vgl. auch den ähnlich gelagerten „Feldjäger-Fall“ des BGH HRRS 2011, Nr. 663, Rn. 18; dazu *Theile*, ZJS 2012, 138 ff.

Freilich muss die Inanspruchnahme des öffentlichen Amtes nicht zwingend visuell erfolgen. Welche Anforderungen in diesem Fall an das Täterverhalten gestellt werden, wurde von der Rechtsprechung und Strafrechtswissenschaft unterschiedlich bewertet. So hat das OLG Hamm den Anruf eines verärgerten Nachbarn mit den Worten „Hier spricht die Kriminalpolizei, machen Sie ihr Radio leiser“ als nicht tatbestandlich im Sinne von § 132 Var. 1 StGB eingestuft, da von einem echten Kriminalbeamten mindestens zu erwarten gewesen wäre, dass er sich als Zugehöriger einer bestimmten Dienststelle ausbe.³⁸ Das OLG Karlsruhe hat dagegen in einem Fall, in dem die Angeklagten an der Tür der Zeugin klingelten und durch die Fernsprechanlage sagten „Wir sind von der Kriminalpolizei und kommen wegen Carina L.“, die Inanspruchnahme eines „öffentlichen Amtes“ bejaht.³⁹ Das Gericht betonte, eine „allgemein gehaltene Kennzeichnung als Funktionsträger der Polizeigewalt“ sei ausreichend.

Steht fest, dass der Täter das „öffentliche Amt“ eines Polizisten in Anspruch genommen hat, müsste er zudem eine nur einem Polizisten zustehende *Handlung* vorgenommen haben, also etwa eine Beschlagnahme, eine Umleitung des Verkehrs oder die Aufnahme von Personalien. Das OLG Hamm hat insoweit die schlichte Aussage „machen Sie das Radio leiser“ nicht als ausreichend gewertet, da es sich hierbei nicht zwingend um eine öffentliche Handlung handele, sondern sie auch der Durchsetzung eines zivilrechtlichen Anspruchs habe dienen können.⁴⁰ Auch in dieser Hinsicht ist das OLG Karlsruhe in der genannten Entscheidung unter ausdrücklicher Zurückweisung der Ansicht des OLG Hamm einen anderen Weg gegangen und hat vor dem Hintergrund des geschützten Rechtsguts allein auf die Verwechslungsgefahr der Handlung abgestellt. Insofern sei die Erkundigung nach dem Aufenthaltsort der Zeugin Carina L. bereits ausreichend.⁴¹

2. Fantasiepolizei-Aktionen

In letzter Zeit wurden durch die Medien Fälle bekannt, bei denen es um das Auftreten als „Fantasiepolizei“ ging. So sorgte im Herbst 2014 die „Scharia-Polizei“ deutschlandweit für ein großes Medienecho. Bei einer durch den bekannten Salafisten Sven Lau koordinierten Aktion hatte sich eine Gruppe von sieben jungen Männern orangefarbene Warnwesten mit der Aufschrift „Sharia Police“ angezogen und in der Wuppertaler Innenstadt vor Kneipen und Spielhallen Muslime angesprochen, um diese von Alkohol und Glücksspiel abzuhalten. Die Aktion hatten die Männer gefilmt und im Internet verbreitet. Nachdem das LG Wuppertal die Anklage gegen die Männer zunächst nicht zugelassen hatte, wurde nach einer Beschwerde der Staatsanwaltschaft das Verfahren vor demselben Gericht doch noch eröffnet. Dieses sprach indes die Angeklagten am 21.11.2016 frei.⁴²

³⁸ Vgl. OLG Koblenz NSTZ 1989, 268.

³⁹ Vgl. OLG Karlsruhe NSTZ-RR 2002, 301 (302).

⁴⁰ Vgl. Vgl. OLG Koblenz NSTZ 1989, 268. Dagegen *Hohmann* (Fn. 8), § 132 Rn. 12 (mündliche Polizeiverfügung).

⁴¹ Vgl. OLG Karlsruhe NSTZ-RR 2002, 301 (302).

⁴² Vgl. die Pressemitteilung des Landgerichts unter

Seit Beginn des Jahres 2017 tritt überdies in verschiedenen deutschen Städten vermehrt eine selbsternannte „Pelz-Polizei“ auf. Hierbei handelt es sich um eine Aktion des „Deutschen Tierschutzbüros“, einem eingetragenen Verein, der sich für die Rechte von Tieren einsetzt und die Aufmerksamkeit der Bevölkerung für dieses Thema gewinnen will.⁴³ Bei den Aktionen kleiden sich die Mitglieder des Vereins in blau-schwarze Uniformen mit der Aufschrift „Pelz Polizei“ und gehen in den Einkaufsstraßen auf „Patrouille“. Laut eigener Darstellung werden hierbei Passanten in Pelzkleidung angesprochen und zunächst darüber aufgeklärt, dass es sich um eine Tierschutzaktion im Rahmen einer Anti-Pelz-Kampagne handele. Sodann würden „höflich und sachlich“ Informationen und Fakten vermittelt und gezeigt, wie echter Pelz von Kunstpelz unterschieden werden könne.

In beiden Fällen ist zwar zunächst an § 132 Var. 1 StGB zu denken, denn immerhin betont die herrschende Meinung, es sei nicht erforderlich, dass das angemäße Amt tatsächlich existiere.⁴⁴ Es fehlt aber jeweils an der *Verwechselbarkeit* mit Inhabern eines echten öffentlichen Amtes, das heißt an der Gefahr, das Verhalten könnte dem Staat zugerechnet werden.⁴⁵ Im Fall der „Sharia-Polizei“ ist dies offensichtlich. Bei der „Pelz-Polizei“ besaßen die Uniformen zwar gewisse Ähnlichkeit mit denen der Polizei und hätten beim flüchtigen Betrachten für echt gehalten werden können. Wie gesehen, reicht das Umherschpazieren in einer (pseudo-)Polizeiuniform allein aber nicht aus. Legt man die Aussage der Teilnehmer der Aktion zu Grunde, erfolgte überdies direkt zu Beginn der Gespräche eine Aufklärung über die Aktion, so dass spätestens von diesem Moment an eine Verwechslung ausschied. Überdies fehlt es auch an der Vornahme einer pseudo-öffentlichen „Handlung“ – die Aufklärung über Pelzprodukte erfüllt diese Anforderungen eindeutig nicht. Damit scheidet auch eine Strafbarkeit nach § 132 Var. 2 StGB mangels „Handlung“ aus.⁴⁶ Eine Strafbarkeit nach § 132a StGB käme dagegen in Betracht, muss für die hier interessierenden Fragen indes nicht geprüft werden.

3. Verwendung pseudo-offizieller Dokumente

Die Herstellung und Verwendung pseudo-offizieller Dokumente stellt einen weiteren typischen Anwendungsfall von

http://www.lgwuppertal.nrw.de/behoerde/presse/archiv/2016/Pressemitteilung-18_2016.pdf (12.6.2017).

⁴³ So die Eigendarstellung des Vereins, abrufbar unter <https://www.tierschutzbuero.de/selbstdarstellung> (12.6.2017). Dort heißt es u.a. „Durch beharrliche Öffentlichkeitsarbeit sind die Bürger für die Probleme der Tierwelt zu interessieren und für den Tierschutz zu gewinnen“.

⁴⁴ Siehe oben, IV. 1.

⁴⁵ Zu diesem Erfordernis siehe oben, II.

⁴⁶ Etwas anderes könnte sich etwa beim „Deutschen Polizei Hilfswerk“ ergeben, einer Gruppierung im Umfeld der „Reichsbürger“. Zum einen lehnten die Mitglieder des „Hilfswerks“ ihre Uniformen in ihrem „Look“ stark an die der Polizei an, zum anderen nahmen sie typische Polizeihandlungen vor, zum Beispiel „Festnahmen“. Vgl. hierzu *Vormbaum*, JR 2017 (im Erscheinen).

§ 132 StGB dar.⁴⁷ Hierzu gehört etwa das Herstellen und Verbreiten von angeblich öffentlichen Schreiben zur Verfolgung von gesellschaftlich-politischen Zielen. So hatte in einem Fall, der einer Entscheidung des AG Göttingen zu Grunde lag, ein Student an Hunderte Haushalte ein angebliches Schreiben der Stadt Göttingen verteilt (es handelte sich um eine Aktion gegen den „NATO-Doppelbeschlusses“), in dem dazu aufgefordert wurde, sich bei Interesse an einer bevorzugten Vergabe von Bunkerplätzen bei der Stadt zu melden.⁴⁸ Es sind aber auch ganz anders gelagerte Fälle im Zusammenhang mit pseudo-offiziellen Dokumenten denkbar. In einer Entscheidung des OLG Frankfurt etwa ging es um die Verwendung eines modifizierten Vordrucks eines gerichtlichen Zahlungsbefehls zur Eintreibung privater Forderungen.⁴⁹

Für eine Strafbarkeit nach § 132 Var. 1 StGB ist mit Blick auf das Tatbestandsmerkmal der *Inanspruchnahme eines öffentlichen Amtes* erforderlich, dass der Täter als Aussteller des Schreibens individualisierbar ist. Das Verbreiten eines Schreibens ohne Unterschrift, wie in der Entscheidung des AG Göttingen, erfüllt diese Voraussetzung nicht.⁵⁰ Bei der Entscheidung des OLG Frankfurt hingegen waren die Anforderungen an die Individualisierbarkeit erfüllt.

Mit Blick auf die Vornahme der *Handlung*, die, wie gesehen, nach allgemeiner Ansicht in beiden Varianten vorliegen muss, ist entscheidend auf die Verwechselbarkeit mit einem entsprechenden echten Schriftstück abzustellen.⁵¹ Soweit es um gefälschte Postwurfsendungen geht, kann § 132 Var. 2 StGB deshalb auch trotz einer fehlenden Unterschrift vorliegen. Geht es aber um eine private Zahlungsaufforderung, der lediglich durch einen Briefkopf der Anstrich einer öffentlichen Handlung gegeben wird, reicht dies nicht aus. Nach Ansicht des OLG Frankfurt hätte es vielmehr mindestens der wesentlichen Erfordernisse von Zahlungsbefehlen in dem Schreiben bedurft.⁵²

Aktuelle Fallgestaltungen mit Relevanz für § 132 Var. 2 StGB ergeben sich im Zusammenhang mit den „Reichsbürgern“.⁵³ Hierbei handelt es sich um eine Bewegung, welche die Existenz der Bundesrepublik bestreitet und aus dem angeblichen Fortbestehen des Deutschen Reiches die Legitimation ableitet, eigene „Reichsdokumente“ herzustellen. Mit Blick auf eine mögliche Strafbarkeit gemäß § 132 Var. 2 StGB durch das Herstellen oder Vorzeigen von „Reichsdokumenten“ wird es freilich regelmäßig an der Verwechselbarkeit mit echten, von bundesdeutschen Organen ausgestellten Dokumenten und damit an der abstrakten Gefährdung des

Rechtsguts fehlen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die in Rede stehenden Dokumente mit Schriftzügen wie „Deutsches Reich“ oder „Preußen“ versehen sind.⁵⁴

4. Überschreiten dienstlicher Befugnisse

Abschließend sei noch darauf verwiesen, dass § 132 StGB grundsätzlich auch auf *tatsächliche Amtsträger* anwendbar ist. Insofern kommt insbesondere eine Strafbarkeit nach der ersten Variante in Betracht. Mit dieser Fallkonstellation hat sich die Rechtsprechung in mehreren Fällen auseinandergesetzt.⁵⁵ Freilich sind die tatbestandlichen Voraussetzungen nicht bereits dann erfüllt, wenn der Amtsträger lediglich intern seine Befugnisse überschreitet. Hierbei könnte es sich zwar um ein Dienstvergehen mit disziplinarrechtlichen Folgen handeln, eine Amtsanmaßung im Sinne von § 132 StGB kommt aber aus mehreren Gründen nicht in Betracht.⁵⁶ So fehlt es an dem Merkmal „unbefugt“, denn nach außen war der Amtsträger ja zuständig. Zudem wird man generell nicht davon sprechen können, dass sich jemand ein Amt „anmaßt“, wenn er es tatsächlich innehat. Schließlich dient die Norm von ihrem Sinn und Zweck unstreitig nicht dem Schutz von Privatpersonen durch treuwidrig handelnde Amtsträger.⁵⁷

Etwas anderes gilt freilich, wenn sich der Amtsträger mit seiner Handlung bewusst in den Kreis eines *anderen* „öffentlichen Amtes“ begeben hat,⁵⁸ etwa wenn ein Laienrichter einen Haftbefehl ausstellt. In diesem Fall kommt eine Strafbarkeit nach § 132 StGB in Betracht.

V. Fazit

§ 132 StGB ist durch erhebliche tatbestandliche Unklarheiten geprägt. Der vorliegende Beitrag hat die von Rechtsprechung und herrschender Lehre entwickelten Ansätze, um § 132 StGB handhabbar zu machen (*Horst Schröder* spricht insofern gar von einer „Einigung“)⁵⁹, dargestellt, analysiert und an praktischen Fällen verdeutlicht. Da die Norm seit über 150 Jahren unverändert lautet und eine Neufassung im Wege einer Reform jedenfalls in naher Zukunft nicht zu erwarten

⁴⁷ Laut *Düring* (Fn. 4), S. 81 handelt es sich sogar um den Hauptanwendungsbereich von § 132 Var. 2 StGB.

⁴⁸ Vgl. AG Göttingen, NJW 1983, 1209 ff.; hierzu *Oetker*, NJW 1984, 1602 f.

⁴⁹ Vgl. OLG Frankfurt NJW 1964, 61 ff.

⁵⁰ Vgl. *Oetker*, NJW 1984, 1602.

⁵¹ Vgl. *Hohmann* (Fn. 8), § 132 Rn. 20, sowie oben, III. 2.

⁵² Vgl. OLG Frankfurt NJW 1964, 61 (62 f.) m. Anm. *Schröder*, der an dem Ergebnis im zu entscheidenden Fall zweifelt. Zum ganzen *Düring* (Fn. 4), S.81 f.

⁵³ Hierzu *Vormbaum*, JR 2017 (im Erscheinen).

⁵⁴ Vgl. OLG Stuttgart NStZ 2007, 527 (528); OLG München NStZ-RR, 173, 174 f.

⁵⁵ Schon RGSt 18, 435; BGH NJW 1953, 73; BayObLG NJW 2003, 1616. Vgl. auch *Fischer* (Fn. 8), § 132 Rn. 8a; *Jeßberger* (Fn. 8), § 132 Rn. 12; *Ostendorf* (Fn. 5), § 132 Rn. 7.

⁵⁶ Vgl. BGH NJW 1953, 73; BayObLG NJW 2003, 1616 (1617). Vgl. auch *Ostendorf* (Fn. 5), § 132 Rn. 8.

⁵⁷ Vgl. *Hohmann* (Fn. 8), § 132 Rn. 1.

⁵⁸ BGH NJW 1953, 73; BayObLG NJW 2003, 1616 (1617); *Fischer* (Fn. 8), § 132 Rn. 8a. Einen weiteren Ansatz vertretend BGH NJW 1958, 2025 (2026, bereits bewusste Überschreitung als Amtsanmaßung).

⁵⁹ Vgl. *Schröder*, NJW 1964, 61 (63). Tatsächlich lag das Verständnis, auch in der ersten Variante die Vornahme einer Handlung zu fordern, bereits beim Inkrafttreten des Reichsstrafgesetzbuches zu Grunde, siehe *Berner*, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 6. Aufl. 1872, S. 370.

ist, ist es weiterhin für Studierende und Praktiker erforderlich, sich mit diesen Ansätzen vertraut zu machen.